

Zur internationalen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Autor(en): **Flückiger, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **97 (1955)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-591890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur internationalen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Eine begrüßenswerte Initiative der französischen Regierung

Von G. Flückiger, Bern

Mitte Februar 1955 hat das Landwirtschaftsministerium in Paris den einzelnen Staaten einen Vorschlag mit Entwurf zu einer internationalen Konvention über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unterbreitet, ähnlich wie solche beispielsweise für die Cholera seinerzeit abgeschlossen wurden. Das Schreiben enthielt eine Einladung zur Abordnung von Sachverständigen zum Zwecke der Bearbeitung der Vorlage in einer Sitzung vom 14. und 15. März 1955 in Paris. Das Landwirtschaftsministerium begründete den Antrag wie folgt:

«Schwere Verseuchungen mit Maul- und Klauenseuche treten periodisch auf. Der letzte Seuchenzug hat ganz Europa heimgesucht, wobei die andern Kontinente nicht verschont blieben.

Weil geeignete Maßnahmen und ein zielbewußtes Vorgehen fehlten, wurde die Seuche von einem Land zum andern verschleppt; sie breitete sich in einigen Ländern rasch und sehr stark aus.

Früher oder später kann sich die gleiche Entwicklung wiederholen.

Mit gebietsweise begrenzten Maßnahmen kann nur eine beschränkte Wirkung in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erreicht werden. Die Abwehr dieser Seuche muß daher nach weltweiten Gesichtspunkten erfolgen.

Eine derartige Aufgabe kann nur durch enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten der verschiedenen Kontinente bewältigt werden.

Es ist daher unerläßlich, eine weltumfassende Zusammenarbeit für die Festsetzung und den Vollzug von Maßnahmen zu verwirklichen, die geeignet sind, die Wiederholung von Seuchenzügen auszuschließen.

Die Zeit für eine Übereinkunft mit dem Ziel, die der Abwehr dieser Seuche dienenden Anordnungen zu verallgemeinern und zu vereinheitlichen, ist angebrochen.

In diesem Sinne hat die französische Regierung die Initiative zum Vorschlag ergriffen, es sei eine internationale Konferenz von technischen Sachverständigen einzu-berufen, mit dem Ziel, eine internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu prüfen, zu bearbeiten und vorzulegen.

Diese Konferenz hat die gemeinsamen Maßnahmen zu umschreiben, zu deren Ausführung sich die Regierungen verpflichten sollten, um dieser Seuche entgegenzutreten, deren wirtschaftliche Auswirkungen beträchtlich sind.

Zur Gewährleistung des Vollzuges der Konvention wird das Internationale Tierseuchenamt vorgeschlagen, welches auf Grund seiner Statuten und gemäß seiner Ver-

einbarung mit der FAO dazu ausersehen ist. Das Amt soll insbesondere alle Seuchemeldungen und die erforderliche Dokumentation sammeln und bekanntgeben.

In jedem Lande soll bei den landwirtschaftlichen Organisationen, den Züchtern und der bäuerlichen Bevölkerung eine intensive Propaganda einsetzen, um diese Kreise von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Übereinkunft zur allgemeinen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu überzeugen.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) ist besonders berufen, diese Propaganda zu fördern, indem sie die nötigen Unterlagen beschafft und um gegebenenfalls den Ländern Unterstützung zu gewähren, welche darum für die Anwendung der Übereinkunft nachsuchen.»

Die sich am 14. und 15. März 1955 aus zahlreichen Staaten – u. a. aus den USA und Ungarn – in Paris eingefundenen Experten haben einen Entwurf ausgearbeitet, dessen deutsche Übersetzung wie folgt lautet:

«Die unterzeichneten Regierungen verpflichten sich, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen anzuwenden:

Abschnitt I – Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

A. Pflicht zur sofortigen Anzeige aller Fälle von Maul- und Klauenseuche, einschließlich Verdachtsfälle.

B. In den verseuchten Gehöften:

1. Sperre des Gehöftes.
2. Abschachtung aller empfänglichen Tiere in allen Fällen, in denen damit die vollständige Tilgung der Seuche möglich erscheint, insbesondere anlässlich der ersten Ausbrüche oder am Ende eines Seuchenzuges.
3. Desinfektion des Gehöftes und Entseuchung der Erzeugnisse, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

C. Schutzzone:

Um die Seuchenherde herum wird eine genügend große Schutzzone errichtet, für welche folgende Anordnungen gelten:

1. Erhebungen über den Tierbestand.
2. Verbot des Handels mit lebenden Tieren, Regelung des Verkehrs von Personen und Tieren sowie mit tierischen Erzeugnissen.

Verbot und Regelung können 14 Tage nach der Schlachtung oder nach der Abheilung des letzten Seuchenfalles und der anschließenden Desinfektion aufgehoben werden.

3. In Ländern, welche neben der Abschachtung die Schutzimpfung zur Anwendung bringen, ist diese unverzüglich in der Schutzzone auszuführen. Der Impfstoff soll den vom Internationalen Tierseuchenamt aufgestellten Normen entsprechen.

Abschnitt II – Zustellung der Seuchenberichte

Das Internationale Tierseuchenamt, welches mit der Entgegennahme und Weiterleitung der Seuchenberichte beauftragt ist, verkehrt direkt mit den höheren Amts- und den Dienststellen, die in den verschiedenen Ländern mit der Handhabung der Tierseuchenpolizei beauftragt sind.

Die Veterinärverwaltungen übermitteln dem Internationalen Tierseuchenamt:

1. Telegraphische Meldung der ersten Ausbrüche und Verdachtsfälle von Maul- und Klauenseuche in einem bisher seuchenfreien Lande, mit Angabe der genauen geographischen Lage.
2. Die möglichst rasche Bestätigung des Auftretens der Seuche mit Angabe der Laboratoriumsbefunde (Virustyp oder Variante).

3. Ergänzende Angaben über Ursprung und Entwicklung der Seuche, Anzahl der Fälle und getroffene Maßnahmen.
4. Regelmäßige, z.B. wöchentliche Meldung über die Ausbreitung der Seuche und allfällige weitere Maßnahmen.
5. Bekanntgabe des Erlöschens der Seuche mit Angabe der noch bestehenden Maßnahmen.
6. Die Vorschriften und ihre allfälligen Abänderungen über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Verlangen sind die hier aufgeführten Meldungen von der Veterinärverwaltung jedes Landes ebenfalls den daselbst akkreditierten diplomatischen Vertretungen zu übermitteln.

Abschnitt III – Internationaler Verkehr mit Tieren und allen Erzeugnissen, die Träger des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche sein können

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren und der vorerwähnten Waren können einzig aus Ländern bewilligt werden, die seit mindestens 6 Monaten seuchenfrei sind.

Zwischen den beteiligten Ländern können abweichende Bestimmungen vereinbart werden.

Die Fahrzeuge (Lastwagen, Bahnwagen, Flugzeuge usw.), die für den internationalen Verkehr mit Tieren bestimmt sind, müssen derart beschaffen sein, daß sie leicht und wirksam desinfiziert werden können und die Ausbreitung von Ansteckungsstoff unmöglich ist.

Die Länder sollen an den Grenzstellen, Häfen und Flughäfen über einen tierärztlichen Dienst verfügen, der die regelmäßige Überwachung der seuchenpolizeilichen Maßnahmen im internationalen Verkehr ermöglicht.

Die Gesundheitszeugnisse, welche im internationalen Verkehr verlangt werden, können nur von den amtlichen Veterinärstellen ausgefertigt und abgegeben werden.

Die die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffenden Erlasse über den internationalen Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen sind dem OIE zu übermitteln. Das gleiche gilt für Abänderungen und Ausnahmen.

Aus-, Ein- und Durchfuhr von Maul- und Klauenseuchevirus bedürfen einer zum voraus zu erteilenden Bewilligung der Veterinärverwaltungen der beteiligten Länder. Abgabe und Annahme sind nur zwischen Laboratorien zulässig, die für Forschungsarbeiten mit diesem Virus staatlich anerkannt sind.

Abschnitt IV – Allgemeine Bestimmungen

I. Die vorliegende Übereinkunft wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik vom bis zur Unterschrift aufliegen. Sie ist zu ratifizieren.

Die Ratifikationsurkunden sind bei der französischen Regierung zu hinterlegen, welche das Datum der Hinterlegung jedem Signatarstaat mitteilen wird.

II. Diejenigen Staaten, welche die Übereinkunft nicht unterzeichnen, können sich ihr nach Ablauf des oben erwähnten Datums anschließen.

Die Urkunden für den Anschluß sind bei der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen, welche das Datum der Hinterlage allen Signatar- und Anschlußstaaten mitteilen wird.

III. Die vorliegende Übereinkunft tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der 15. Ratifikations- oder Anschlußurkunde in Kraft.

Für jeden Staat, der sie nach diesem Datum ratifiziert oder sich ihr anschließt, tritt sie 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Anschlußurkunde in Kraft.

Die Regierung der Französischen Republik teilt jeder vertragsschließenden Partei das Datum des Inkrafttretens der Konvention mit.

IV. Sofern die Zahl 15 der dieser Übereinkunft angeschlossenen Parteien nicht erreicht wird, können sich die Mitglied-Staaten darüber verständigen, ob die Übereinkunft als hinfällig zu betrachten ist.

V. Jeder Mitglied-Staat kann Nachträge zur vorliegenden Übereinkunft beantragen. Er wird in diesem Fall seinen Antrag schriftlich dem OIE unterbreiten.

Jede Vertragspartei, die mit einem Nachtrag einverstanden ist, wird ihr Einverständnis der Regierung der Französischen Republik und den andern Vertragsparteien zur Kenntnis bringen.

Sobald ein Nachtrag auf diese Weise von allen Vertrags-Parteien genehmigt ist, wird die Regierung der Französischen Republik dies allen andern Vertragspartnern und auch den unterzeichneten Regierungen mitteilen.

Nach dem Inkrafttreten eines Nachtrages kann keine Regierung die vorliegende Übereinkunft ratifizieren oder sich ihr anschließen, ohne gleichzeitig auch den Nachtrag anzunehmen.

VI. Die vorliegende Übereinkunft wird in französischer Sprache in einem einzigen Original abgefaßt, welches in den Archiven der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen ist, die davon übereinstimmende Abschriften an alle unterzeichneten und angeschlossenen Regierungen abgibt.»

Die Vorlage wird nunmehr von der französischen Regierung den einzelnen Staaten zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Die Initiative der französischen Regierung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Gründe, die sie dazu veranlaßt haben, sind im zugehörigen, eingangs erwähnten Memorandum so treffend geschildert, daß es keiner weitem Ausführung bedarf. Es wäre jedoch undankbar, bei dieser Gelegenheit nicht aller jener Institutionen zu gedenken, die schon seit Jahrzehnten Vorschläge zur internationalen, wirksamen Bekämpfung tierischer Seuchen ausgearbeitet haben. Dies betrifft in erster Linie die internationalen Tierärzte-Kongresse, die bereits in den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts Resolutionen dazu faßten. Ähnliche Anstrengungen hat auch das Internationale Tierseuchenamt zu verzeichnen. Ich erwähne bloß den Antrag vom Jahre 1939 zur Schaffung einer Internationalen Konvention über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche. Auch vom früheren Völkerbund gingen solche Anstrengungen aus. Das nämliche trifft zu für die im November 1951 vom OIE nach Bern einberufene Konferenz für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Ich habe damals persönlich ange-regt, es sei ein internationaler Fonds zu gründen zur finanziellen Unterstützung von Ländern, die eventuell nicht in der Lage seien, die Kosten für die wirksame Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche anfänglich allein zu tragen. Bedauerlicherweise sind diese Anregungen bis dahin nicht verwirklicht worden. Wir dürfen vielleicht als Entschuldigung die Zeitverhältnisse anführen, wie sie sich während und nach dem letzten Weltkrieg entwickelt haben.

Daß die Maul- und Klauenseuche, wie übrigens auch andere akute Seuchen, nur bei weiträumiger Organisation, die auf Landesgrenzen keine Rücksicht nimmt, wirksam bekämpft werden können, ist seit langem bekannt. Im weitem muß aber auch gefordert werden, daß das Bekämpfungssystem

sich überall nach Möglichkeit einheitlich gestaltet. Die Erkenntnis, daß sich die Maul- und Klauenseuche auf den heutigen Forschungsgrundlagen nur dann ausrotten läßt, wenn der Erreger vernichtet wird, dürfte heute Gemeingut aller unbefangenen Sachverständigen sein. Die Konvention muß dieses Ziel so lange verfolgen, bis es eventuell gelingt, ein Schutzimpfungsverfahren auszuarbeiten, das gegen alle Typen und Varianten des Virus genügend lange schützt, was zurzeit noch nicht erreicht ist. Sodann dürften diejenigen Länder, die sich schon heute praktisch frei von Maul- und Klauenseuche zu halten wissen, nur dann ein genügendes Interesse an einer Konvention zeigen, wenn diese tatsächlich die Vernichtung des Erregers und damit die Ausrottung der Seuche anstrebt. Der Konventionsentwurf, der von der französischen Regierung vorgelegt wurde, sieht dieses Ziel vor. In diesem Sinne möchte ich persönlich die Konvention wärmstens zur Annahme durch alle Staaten empfehlen. Es ist zu hoffen, daß alle Länder der Welt dieser Konvention beitreten. Damit wäre ein großer Fortschritt in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erreicht, der bald andere Beispiele nach sich ziehen dürfte. Nur auf einzelne Länder beschränkte Vereinbarungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche müssen namentlich dann versagen, wenn die betreffenden Staaten keine gemeinsamen Grenzen aufweisen.

Bereits im Jahre 1946 hat das Internationale Tierseuchénamt in Paris eine Kommission eingesetzt zur Prüfung sämtlicher Fragen, die sich auf dem Gebiete der Maul- und Klauenseucheschutzimpfung ergeben. Damals befaßte sie sich hauptsächlich mit der Vermittlung von MKS-Vakzine aus Ländern, die solche herstellten, nach anderen. Seither hat die Kommission über die Schutzimpfung usw. überall anerkannte, ersprießliche Arbeit geleistet.

Im letzten Jahre gründete die FAO in Rom eine Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Zurzeit sind darin vertreten: Dänemark, England, Holland, Irland, Norwegen, Österreich und Jugoslawien. Es stellt sich die Frage, ob sich diese Kommission erfolgreich erweisen wird, solange ihr bloß einzelne Länder angehören, die in ihrer Gesamtheit nicht einmal gemeinsame Grenzen aufweisen. Große Teile von Europa, d. h. alle Länder hinter dem eisernen Vorhang, arbeiten nicht mit. Ich konnte mich bei einer kürzlichen Reise nach Ostberlin überzeugen, wie die Grenze zwischen Ost- und Westdeutschland mitten durch das frühere Deutsche Reich hindurchgeht, zum größten Teil durch ebenes Land ohne irgendwelche natürliche Abgrenzungen. Wie sollen da in einem Teil hochkontagiöse Seuchen, wie die Maul- und Klauenseuche, wirksam bekämpft werden können, wenn der andere Teil nicht eng zusammenarbeitend in gleicher Weise vorgeht?

Sodann sehen die Statuten der Kommission der FAO vom Jahre 1954 verschiedene Bekämpfungsarten vor:

1. die Stamping-out-Methode;
2. die Stamping-out-Methode, verbunden mit der Schutzimpfung;

3. die regelmäßige Schutzimpfung des gesamten Viehbestandes eines Landes;
4. die Schutzimpfung in einem bestimmten Umkreis von Seuchenausbrüchen.

Obschon ich volles Verständnis für die Gründe habe, die die FAO veranlaßten, diese verschiedenen Bekämpfungsverfahren vorzuschlagen, fehlt mir das Vertrauen dazu, und zwar so lange, als nicht unbedingt die radikale Abschachtung sämtlicher anfänglich ergriffenen Viehbestände vorgesehen wird. Die regelmäßige Schutzimpfung von Viehbeständen ganzer Länder kann bei großem Viehbestand und beim Auftreten verschiedener Virustypen und Varianten praktisch nicht in Frage kommen. Ich vertrete deshalb die Auffassung, daß nicht alle Länder, die sich – wie bereits betont, schon jetzt praktisch frei von Maul- und Klauenseuche zu halten wissen, an einem solchen vielgestaltigen System Interesse haben. Es kommt dazu, daß besonders auch in der Konferenz über die Maul- und Klauenseuche des Internationalen Tierseuchenamtes vom letzten November in Brüssel die Ansichten über die Zuverlässigkeit und die Wirksamkeit der zurzeit zur Anwendung gelangenden verschiedenen Arten von Vakzine auseinandergingen.

Deutlich kam allerdings zum Ausdruck, daß die Originalvakzine nach Vallée-Schmid-Waldmann sich weitaus am zuverlässigsten erweist.¹ Es ist nach meinem Dafürhalten selbstverständlich, daß nur beste Vakzine angewandt werden darf. Die Herstellung solcher ist auf den jetzigen Grundlagen überall möglich.

Von tierärztlichen Beamten der FAO ist bisher auch Gewebevakzine nach Frenkel empfohlen worden. So groß das Verdienst dieses Forschers für die Ausarbeitung solcher Vakzine zu bewerten ist, fehlen doch bis dahin Veröffentlichungen über exakte Auswertungen dieser Vakzine und Vergleiche der Wirksamkeit mit derjenigen der Originalvakzine Vallée-Schmid-Waldmann. Aus verschiedenen Instituten habe ich gehört, daß die Frenkel'sche Vakzine sowohl in Bezug auf das immunisatorische Vermögen wie namentlich auch auf die Dauer der Schutzwirkung der Originalvakzine ordentlich nachstehe. Warum sind diese Fragen durch die FAO nicht schlüssig abgeklärt worden, bevor sie sich mit jenen der Impfung befaßte? Warum hat sie sich nicht vorher mit der internationalen Fachkommission des Tierseuchenamtes darüber in Verbindung gesetzt? Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß andere Gründe als rein fachlich-technische vorlagen, um neben der Kommission des OIE noch eine europäische Maul-und-Klauenseuche-Kommission zu gründen und damit eine neue Doppelspurigkeit in der Tätigkeit internationaler Organisationen zu schaffen. Diejenigen Aufgaben, die die Kommission bis dahin behandelt hat, sind vom OIE schon früher in Angriff genommen worden und hätten ihm bei ersprießlicher Zusammenarbeit von der FAO nützlichst überlassen werden können.

Beabsichtigt vielleicht die FAO die Leitung der internationalen Tier-

¹ Internationale Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Heft 1, 1955.

seuchenbekämpfung zu übernehmen und zu versuchen, die Tätigkeit und Selbständigkeit der Veterinärverwaltungen in den einzelnen Staaten einzuzengen? Aus Erfahrungen und Beobachtungen geht hervor, daß die Aufgaben einer großräumigen, internationalen Tierseuchenbekämpfung nur durch eine neutrale, unabhängige, von keiner Seite beeinflusste Fachinstitution wie das OIE zweckgenügend bearbeitet und gelöst werden können.

Es dürfte für die Tierärzteschaft nicht verfrüht sein, sich über die Entwicklung der Dinge und allfällige Folgen Rechenschaft zu geben. Ich darf auf meinen Vortrag verweisen, den ich am XV. Internationalen Tierärztekongreß in Stockholm vom August 1953 über «Bisherige Bemühungen zur internationalen Bekämpfung tierischer Seuchen» gehalten habe.

Daß eine möglichst weltumfassende Konvention zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche viel wirksamer wäre und der Sache besser dienen würde als eine auf einzelne Länder Europas beschränkte Kommission, bedarf für unbefangene Fachleute keiner Begründung. Wenn die von Frankreich vorgeschlagene Konvention zustande kommt, dürfte bei Anwendung der modernen Bekämpfungstechnik das Problem der Maul- und Klauenseuchenbekämpfung praktisch gelöst sein. Ich möchte an dieser Stelle an den Ausspruch von Lord Hungerton, der als Mitglied einer englischen Kommission im April 1953 die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz studierte, erinnern. Er äußerte sich wie folgt:

«Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist ein Problem, mit dem sich alle Länder befassen. Wenn es überall so gelöst werden könnte, wie es in der Schweiz der Fall ist, wäre es kein Problem mehr.»

Gleichzeitig verweise ich aber auch auf die dringenden Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris, es sei in allen Ländern ein möglichst einheitliches Bekämpfungssystem einzuführen, und zwar dasjenige, das die Abschlichtung und Schutzimpfung mittels einwandfreier Vakzine vorsieht. Daß dieses System sich als das wirksamste erweist, geht aus der Statistik und den Erfahrungen hervor. Darüber scheint es keiner weiteren Erörterungen mehr zu bedürfen.

Die finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Systems notwendig sind, können heute von den meisten Staaten, namentlich in Europa, aufgebracht werden. Sollte dies da oder dort Mühe bereiten, wäre die internationale Unterstützung, besonders bei Annahme der von Frankreich vorgeschlagenen Konvention, leicht möglich. Diese hätte zudem den Vorteil, daß sie von den Mitgliedstaaten keine finanziellen Beiträge fordert, zum Unterschied der Europäischen Kommission für die Maul- und Klauenseuchenbekämpfung der FAO. Hiefür sind Beitragsleistungen je nach Größe usw. der einzelnen Länder von 250 bis 7000 Dollars pro Jahr vorgesehen. Für die Schweiz beträfe es 2500 Dollars. Im ganzen ist ein jährlicher Beitrag von 50 000 Dollars budgetiert für den Fall, daß der Kommission sämtliche Staaten außerhalb des Eisernen Vorhanges in Europa beitreten würden. Offenbar sollen daraus die Verwaltungskosten in Rom und die Expertisen mit Reisen

der betreffenden Beamten bestritten werden. Für die Leistung von Beiträgen zur eigentlichen Bekämpfung der Seuche (Kosten der Abschächtung, der Desinfektion, der Sperren, der Vakzinebeschaffung usw.) wäre der Betrag für Europa zu gering. Wie viele europäische Staaten die Beratung in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Expertisen, Konferenzen und dgl. der FAO noch benötigen, kann ich zu wenig beurteilen.

Außer dem Bekämpfungssystem und der Anwendung von Vakzinen könnten noch andere Fragen erwähnt werden, bei denen international mehr Einheitlichkeit wünschenswert und nützlich wäre. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit, auch darüber zu berichten.

Aus dem Veterinär-pathologischen Institut der Universität Zürich
und dem Privattierasyl Dr. Scheitlin, Zürich

Zur Pathologie und Therapie der akuten Magendrehung beim Hund

Von H. Stünzi, E. Teuscher und M. Scheitlin

Im Laufe der letzten 4 Jahre hatten wir Gelegenheit, 6 Hunde (0,7% des Sektionsmaterials) mit akuter Magendrehung (*Torsio ventriculi*) zu sezieren. Die Anamnesen lassen den Schluß zu, daß diesem Leiden vom praktizierenden Tierarzt oft nicht diejenige Beachtung geschenkt wird, die es im Hinblick auf die typischen Symptome und schließlich auch auf die Möglichkeit einer erfolgreichen Therapie verdient. Diese Überlegungen haben uns bewogen, unsere klinischen und pathologisch-anatomischen Beobachtungen anhand eines allerdings bescheidenen Materials zusammenzustellen und über die erfolgreiche chirurgische Behandlung eines solchen Falles zu berichten.

Die klinische Diagnose bietet in den klassischen Fällen keine allzu großen Schwierigkeiten, denn die Anamnese und insbesondere die Symptome sind in ihrer Gesamtheit charakteristisch, sodaß der unvermeidliche chirurgische Eingriff ohne weiteren Zeitverlust eingeleitet werden kann. Ein Versuch, auf medikamentösem Wege zum Erfolg zu gelangen, scheint bei typischen Fällen ein Kunstfehler zu sein, da dadurch nur entscheidende Stunden verloren gehen und der Erfolg der Operation dadurch sehr beeinträchtigt resp. zu nichte gemacht wird.

Unsere Kasuistik umfaßt insgesamt 7 Hunde, wovon 6 sezirt wurden und der letzte Fall erfolgreich operiert worden ist.

Die Anamnesen sind in unseren Fällen derart typisch, daß sie zum mindesten eine klinische Verdachtsdiagnose gestatten. Das Leiden stellt sich schlagartig, kurze Zeit nach einer meist üppigen Fütterung ein. Oft waren die Hunde vorher spazierengeführt worden, so daß der Besitzer stets an eine Vergiftung denkt. Nicht selten wird erzählt, der Hund sei eine Böschung oder Treppe hinuntergerannt, sei dann plötzlich stehengeblieben und habe